

KRANKENSTANDBESTÄTIGUNG

Begriff

Die Krankenstandsbestätigung ist eine Bescheinigung, in der ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber gegenüber bestätigt.

Verpflichtung zur Vorlage

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine Krankenstandsbestätigung vorzulegen, wenn der Arbeitgeber dies ausdrücklich verlangt. Die Kosten für eine etwaige Krankenstandsbestätigung sind vom Arbeitnehmer zu tragen.

Vorsicht!

Verlangt der Arbeitgeber keine Krankenstandsbestätigung, muss der Arbeitnehmer keinen Arzt aufsuchen und kann im Streitfall seine Arbeitsunfähigkeit auf andere Weise (z.B. durch Zeugenaussage der Ehefrau über seine Erkrankung) beweisen.

Tipp!

Das Verlangen auf Vorlage einer Krankenstandsbestätigung sollte aus Beweis Zwecken mündlich vor Zeugen oder schriftlich erfolgen.

Vorsicht!

Eine Dienstanweisung oder eine Bestimmung im Arbeitsvertrag, wonach in jedem Krankheitsfall eine Krankenstandsbestätigung vorzulegen ist, ist nicht ausreichend.

Sanktionen bei Nichtvorlage

Kommt der Arbeitnehmer der Verpflichtung zur Vorlage der Krankenstandsbestätigung nicht nach, verliert er den Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Vorsicht!

Die Nichtvorlage der Krankenstandsbestätigung stellt nach ständiger Rechtsprechung keinen Entlassungsgrund dar.

Tipp!

Eine während des Krankenstandes eintretende weitere Erkrankung, die den Krankenstand verlängert, löst keine weitere Anzeigepflicht aus. Daher greift auch nicht die Sanktion des Entgeltverlustes. Daher sollte der Erkrankte, der mit der Meldung der Krankenstandsverlängerung säumig ist, jedenfalls vom Arbeitgeber aufgefordert werden, eine ärztliche Bestätigung der Verlängerung des Krankenstandes beizubringen.

ACHTUNG:

Wird der Arbeitnehmer während des Krankenstands gekündigt und hat er aufgrund der Länge des Krankenstandes über den Kündigungstermin hinaus Anspruch auf Entgelt, so ist der Arbeitnehmer laut OGH nicht mehr zur Vorlage weiterer Krankmeldungen verpflichtet. Diese Verpflichtung endet laut Höchstgericht mit Ende des Arbeitsverhältnisses.

Dauer

Die Krankenstandsbestätigung hat die „Dauer“ bzw. die „voraussichtliche Dauer“ der Arbeitsunfähigkeit anzugeben. Legt der Arbeitnehmer eine Bestätigung vor, die keine diesbezüglichen Angaben enthält, kann der Arbeitgeber die Nachholung der gesetzlich vorgesehenen Angaben verlangen. Dieses Verlangen stellt eine Aufforderung zur Verbesserung bezüglich der ersten Bestätigung dar.

Wäre es dem Arbeitnehmer leicht möglich, eine vollständige Arbeitsunfähigkeitsbestätigung vorzulegen und unterlässt er dies, tritt Säumnis ein, die zum Verlust des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung führt.

Beispiel:

Dem Arbeitgeber wird eine Krankenstandsbestätigung ohne Enddatum vorgelegt. Er verlangt daraufhin die neuerliche Vorlage einer Bestätigung, sobald das Ende vom Arzt eingetragen wurde. Der Arbeitnehmer unterlässt die neuerliche Vorlage nach Vorliegen der vollständigen Krankenstandsbestätigung, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. Daher entfällt der Krankenentgeltanspruch ab der Säumnis.

Ursache

Die Ursache des Krankenstands ist auf der Bestätigung anzugeben. Unter „Ursache“ ist nicht die Diagnose, sondern nur die Angabe zu verstehen, ob es sich um einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine sonstige Arbeitsunfähigkeit handelt.

Diese Angabe ist für die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruchs und einen etwaigen Zuschuss zur Entgeltfortzahlung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) von Bedeutung.

Tipp!

Der Arbeitgeber hat nach der Rechtsprechung Anspruch auf eine Bestätigung, in der die Ursache angegeben ist. Bei Vorlage von unvollständigen Krankenstandsbestätigungen ohne Angabe, ob ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine sonstige Arbeitsunfähigkeit vorliegt, entfällt daher der Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Beachte!

ELDA bietet nunmehr österreichweit den Arbeitgebern die Möglichkeit an, elektronische Krankenstandsbestätigungen für ihre krank gemeldeten Arbeitnehmer zu erhalten. 2 Varianten sind möglich: die automatisierte Zustellung oder die Onlineabfrage. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.elda.at.

Dies bietet zusätzlich zur telefonischen Anfrage eine weitere Möglichkeit nachzufragen, ob ein sich krank gemeldeter Arbeitnehmer tatsächlich krankgeschrieben ist.

Es ersetzt aber nicht die Verpflichtung des Arbeitgebers, ausdrücklich bei jeder Krankheit eine Krankenstandsbestätigung vom Arbeitnehmer zu verlangen. Nur in diesem Fall kann man die oben angeführten arbeitsrechtlichen Schritte setzen.

Stand: April 2024

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!